

Nr 293 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, LGBl Nr 31/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 94/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift „4. Unterabschnitt Kontaktfrauen“ durch folgende Zeilen ersetzt:

„4. Unterabschnitt Salzburger Monitoringausschuss

- § 40a Aufgaben und Mitglieder des Monitoringausschusses
- § 40b Geschäftsführung des Monitoringausschusses

5. Unterabschnitt Kontaktfrauen“

2. Im § 30 wird die Z 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „3. der Salzburger Monitoringausschuss (in der Folge auch „Monitoringausschuss“ genannt, §§ 40a und 40b);
- 4. die Kontaktfrauen (§§ 41 und 42).“

3. Im § 31 werden ersetzt:

3.1. im Abs 1 im ersten und zweiten Satz jeweils die Worte „der Kommissionen“ durch die Wortfolge „der Kommissionen und des Monitoringausschusses“;

3.2. im Abs 2 im ersten Satz und im Abs 5 jeweils die Worte „von Kommissionen“ durch die Wortfolge „von Kommissionen und des Monitoringausschusses“;

3.3. im Abs 3 im ersten Satz die Worte „zu den Kommissionen“ durch die Wortfolge „zu den Kommissionen und zum Monitoringausschuss“ und im dritten Satz die Worte „der Kommissionen“ durch die Wortfolge „der Kommissionen und des Monitoringausschusses“;

3.4. Abs 4 durch folgende Bestimmungen:

„(4) Kommissionsmitgliedern und Mitgliedern des Monitoringausschusses, die keine Bediensteten des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, gebührt eine Entschädigung nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz.

(4a) Bei den Mitgliedern des Monitoringausschusses gemäß § 40a Abs 2 Z 1 und 2 gebühren überdies eine Reisekostenvergütung entsprechend den für Salzburger Landesbeamtinnen und -beamten geltenden Bestimmungen und der Ersatz der Kosten für die persönliche Assistenz anlässlich der Sitzungsteilnahme.“

4. Im § 32 Abs 1 werden die Worte „von Kommissionen“ durch die Wortfolge „von Kommissionen und des Monitoringausschusses“ ersetzt.

5. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedschaft bzw Ersatzmitgliedschaft zum Monitoringausschuss endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer oder durch Verzicht.“

5.2. Im Abs 3 lautet der Einleitungssatz: „Die Landesregierung hat Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Kommissionen und des Monitoringausschusses, die Kontaktfrauen sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte oder den Gleichbehandlungsbeauftragten von ihrer Funktion zu entheben, wenn diese.“

6. Nach dem § 40 wird eingefügt:

**„4. Unterabschnitt
Salzburger Monitoringausschuss
Aufgaben und Mitglieder des Monitoringausschusses**

§ 40a

(1) Zur Förderung und zum Schutz sowie zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III Nr 155/2008, (im Folgenden kurz: Übereinkommen) in Angelegenheiten der Salzburger Landesvollziehung ist ein Monitoringausschuss zu bilden.

(2) Dem Monitoringausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter von Organisationen von Menschen mit Behinderung,
2. je eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre und aus einer im Bereich der Menschenrechte tätigen Nicht-Regierungsorganisation;
3. die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte bzw die oder der zur Vertretung berufene Bedienstete (§ 39).

Die in der Z 1 und 2 genannten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Ersatzmitglieder) werden von der Landesregierung bestellt. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre, im Fall der Nachbestellung die restliche Zeit dieser fünf Jahre. Bei der Bestellung ist die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung und die ausgewogene Zusammensetzung des Monitoringausschusses (§ 11) anzustreben.

(3) Der Monitoringausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung gegenüber der Landesregierung abzugeben;
2. im Einzelfall Stellungnahmen von Organen der Verwaltung einzuholen;
3. zu Entwürfen von Gesetzen oder Verordnungen, die mit dem Übereinkommen in Zusammenhang stehen, Stellungnahmen abzugeben;
4. alle zwei Jahre bis 31. März der Landesregierung über seine Tätigkeit zu berichten.

Geschäftsführung des Salzburger Monitoringausschusses

§ 40b

(1) Der Monitoringausschuss hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der nähere Bestimmungen zur Aufgabenerfüllung festzulegen sind. Jedenfalls ist vorzusehen, dass

1. der Monitoringausschuss bei Bedarf zu den Sitzungen weitere Expertinnen oder Experten mit beratender Stimme beiziehen kann; und
2. die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vom Monitoringausschuss für die Dauer der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden.

(2) Geschäftsstelle des Monitoringausschusses ist das Amt der Landesregierung.“

7. Die Überschrift „4. Unterabschnitt“ wird durch die Überschrift „5. Unterabschnitt“ ersetzt.

8. Im § 54 wird angefügt:

„(7) Die §§ 30, 31 Abs 1 bis 5, 32 Abs 1, 33 Abs 2a und 3, die Überschrift des 4. Unterabschnittes, die §§ 40a und 40b und die Überschrift des 5. Unterabschnittes in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Monitoringausschusses werden deren oder dessen Aufgaben von der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten wahrgenommen.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Art 33 Abs 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; BGBl III Nr 155/2008 idgF, sieht vor, dass „für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur (eingerichtet wird), die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt“. Auf Bundesebene besteht eine solche Einrichtung in Form des Monitoringausschusses gemäß § 13 des Bundesbehindertengesetzes. Auf Landesebene soll eine entsprechende Einrichtung im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz vorgesehen werden. Die im Entwurf vorgesehene Kommission soll dabei entsprechend dem bundesrechtlichen Regelungsvorbild als Monitoringausschuss bezeichnet und im Sinn der Nutzung von bereits bestehenden Einrichtungen und Ressourcen in organisatorischer Hinsicht dem Verwaltungsapparat der bzw des Gleichbehandlungsbeauftragten angegliedert werden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Das Vorhaben beruht auf der Organisations- und der Dienstrechtskompetenz der Länder (Art 15 Abs 1 und 21 Abs 1 B-VG).

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist ein gemischtes Abkommen, das sowohl Kompetenzen der Europäischen Union als auch Kompetenzen der Mitgliedstaaten berührt. Aus diesem Grund war, den Prinzipien der geschlossenen völkerrechtlichen Vertretung nach außen sowie der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts folgend, die Ratifikation sowohl durch die Europäische Union (bzw damals die Europäische Gemeinschaft) als auch durch die Mitgliedstaaten notwendig. Durch die Europäische Gemeinschaft wurde das Übereinkommen am 30. März 2007 unterzeichnet.

4. Kosten:

Die Einrichtung des Monitoringausschusses wird Mehrkosten für das Land verursachen, die maßgeblich von der Frequenz seiner Sitzungen und damit von der Höhe der verrechneten Reisegebühren und der Kosten für eine allfällige persönliche Assistenz abhängen. Nach Angaben des Referates 2/05; Frauen, Diversität, Chancengleichheit, wird unter der Annahme von zwei Sitzungen im Jahr mit Folgekosten von ca 4.000,00 € jährlich zur rechnen sein.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zum Entwurf sind zahlreiche Stellungnahmen von Behindertenorganisationen und Interessensvertretungen eingelangt, in denen das Vorhaben zwar grundsätzlich begrüßt, aber Änderungen in einzelnen Punkten vorgeschlagen wurden. Diesen Anregungen sind soweit als möglich bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt worden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Das Einfügen einer neuen Bestimmung wird auch im Inhaltsverzeichnis dargestellt.

Zu Z 2:

Der neu vorgesehene Monitoringausschuss wird in die Liste der Gleichbehandlungsorgane aufgenommen.

Zu Z 3:

Die Mitglieder des Monitoringausschusses werden hinsichtlich der Weisungsfreiheit und der dienstrechtlichen Bestimmungen den Mitgliedern der Gleichbehandlungskommissionen gleichgestellt. Jene Ausschussmitglieder, die dem Landes- oder Gemeindedienst angehören, ist die zur Ausübung ihres Amtes erforderliche freie Zeit zu gewähren. Anderen Mitgliedern gebühren Reisekostenvergütungen (dh die Kosten der An- und Abreise, vgl § 4 Z 1 RGV), Sitzungsgelder nach dem Kollegialorgane- Sitzungsent-schädigungsgesetz und Vergütungen für die allenfalls erforderliche persönliche Assistenz.

Zu Z 4:

Auch die Mitglieder des Monitoringausschusses unterliegen der für sonstige Gleichbehandlungsorgane vorgesehenen Verschwiegenheitspflicht.

Zu Z 5:

Im Unterschied zu den Gleichbehandlungskommissionen ist der Monitoringausschuss kein überwiegend aus öffentlich Bediensteten zusammengesetztes Gremium, so dass die am Dienstrecht orientierten Bestimmungen über das Ruhen der Mitgliedschaft (§ 33 Abs 1 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes) keine Anwendung finden sollen. Auch die Gründe für das Enden der Mitgliedschaft (Z 5.1) werden an

diese Struktur des Ausschusses angepasst. Die Normierung der Abberufungsmöglichkeit durch die Landesregierung (Z 5.2) ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich (Art 20 Abs 2 letzter Satz B-VG), die Gründe für die Abberufung (mangelnde gesundheitliche Eignung, Pflichtverletzung) werden aus dem Rechtsbestand übernommen.

Zu Z 6:

Zu § 40a:

Art 33 der UN-Behindertenrechtskonvention bestimmt, dass die Vertragsstaaten Monitoringstellen zur Förderung, zum Schutz und für die Überwachung der Umsetzung der UN-Konvention einzurichten haben. Die im Art 33 Abs 3 der UN-Konvention geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft erfolgt durch die Einrichtung eines Salzburger Monitoringausschusses (Abs 1). Die Aufzählung der Aufgaben im Abs 3 orientiert sich inhaltlich an den Vorgaben der Konvention.

Die sechs ehrenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden mit Ausnahme der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertretung von der Landesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt.

Zu § 40b:

Die Diskussion und Beschlussfassung der Geschäftsordnung sowie die Wahl der oder des Vorsitzenden kann einige Zeit beanspruchen. Daher sieht das Übergangsrecht (Z 8) vor, dass die Vorsitzführung in dieser Anfangsphase durch die oder den Gleichbehandlungsbeauftragten erfolgt. Die zur Unterstützung der Ausschussarbeit erforderliche Geschäftsstelle ist beim Amt der Landesregierung einzurichten.

Zu Z 8:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.